



Durchführungsbestimmungen (DufüBe) für den gemeinsamen Spielverkehr (Feld und Halle) der Jugend (Oberliga) des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V. und des Bremer Hockey-Verbandes e.V.

PRÄAMBEL	1
§ 1 GELTUNGSBEREICH	1
§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG	2
§ 3 VERLEGUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	2
§ 4 SCHIEDSRICHTER*INNEN	2
§ 5 STRAFEN	2
§ 6 SPIELAUSSCHUSS - ZUSTÄNDIGER AUSSCHUSS - STAFFELLEITUNG - TERMINE	3
§ 7 RECHTSMITTEL	4
§ 8 SCHIEDSGERICHT	4
§ 9 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	4
§ 10 INKRAFTTRETEN - ÄNDERUNGEN	4

Präambel

Gemäß § 48 der Spielordnung vom Deutschen Hockey-Bund e. V. (*SPO DHB*) wird der Austragungsmodus aller Deutschen Jugendmeisterschaften der Jugendaltersklassen vom Bundesjugendtag festgelegt, die Durchführungsbestimmungen (*Einzelheiten der Durchführung, Gruppeneinteilungen, Spielorte und Spiel-paarungen*) durch den Bundesjugendvorstand (*BJV*).

Zwecks Qualifikation zu den weiterführenden Meisterschaften ist es u. a. erforderlich, dass die beiden in Rede stehenden LHV ihre Teilnehmer*innen untereinander ermitteln. Dies geschieht derzeit durch die Einrichtung einer gemeinsamen Oberliga NHV/BHV für die Jugendaltersklassen, welche zur Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften berechtigt sind.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die DufüBe regeln die Durchführung der Meisterschaftsspiele der beiden LHV zwecks Teilnahme an den weiterführenden Meisterschaften. Sie ergeht gemäß § 4 SPO DHB und ergänzt diese. Für die Durchführung dieser Meisterschaftsspiele finden die jeweils gültigen Regeln für Feld- und Hallenhockey des DHB zum Zeitpunkt der Austragung Anwendung.
- (2) Die beiden LHV ermitteln in diesen gemeinsamen Meisterschaftsspielen die an den weiterführenden Meisterschaften teilnehmenden Mannschaften der nachfolgend aufgeführten Altersklassen.
 - weibliche und männliche U12;
jedoch mit der Maßgabe, dass für diese Altersklasse hierzu ein gesonderter Beschluss der beiden LHV schriftlich vereinbart wurde, da ein Spielbetrieb derzeit nicht vorgesehen ist.
 - weibliche und männliche U14
 - weibliche und männliche U16
 - weibliche und männliche U18



§ 2 – Teilnahmeberechtigung

- (1) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teil, so kann nur eine Mannschaft sich für die weiterführenden Meisterschaften qualifizieren.
- (2) Verzichtet eine qualifizierte Mannschaft auf die Teilnahme an den weiterführenden Meisterschaften, ist die nächstplatzierte Mannschaft dieser Altersklasse zur Teilnahme berechtigt.
- (3) Der SPA-OL-Jug geht grundsätzlich von der Annahme aus, dass die qualifizierten Mannschaften **(jeweils die vier Erstplatzierten (Feldsaison) bzw. die ersten Beiden (Halle) in einer Altersklasse)** auch an den weiterführenden Meisterschaften teilnehmen werden. Verzichtet eine Mannschaft in einer Altersklasse auf die Teilnahme, muss sie dies rechtzeitig (*vor Beginn des letzten Spieltages dieser Altersklasse*) in Schriftform (*per e-mail ist dabei ausreichend*) dem Vorsitzenden des SPA-OL-Jug sowie dem jeweils zuständigen Staffelleiter mitteilen. Das Nichteinhalten dieser Regelung wird als Nichtantreten gewertet und entsprechend der hierfür getroffenen Strafregelung geahndet.
- (4) Bei allen Spielen müssen die Spieler*innen Rückennummern und die Mannschaftsführer eine Armbinde oder etwas Vergleichbares am Oberarm, an der Schulter oder am oberen Teil des Stützens tragen.

§ 3 – Verlegung von Meisterschaftsspielen

- (1) Eine Vorverlegung von bereits im Spielplan angesetzten Meisterschaftsspielen ist jederzeit möglich; jedoch mit der Maßgabe, dass sowohl der Heim- als auch der Gastverein das Einverständnis hierzu gegenüber der jeweils zuständigen Staffelleitung vorab per e-mail erklären. Eine weitere Verlegung dieses Meisterschaftsspieles ist dann ausgeschlossen.
- (2) Eine Nachverlegung von bereits im Spielplan angesetzten Meisterschaftsspielen ist vom Grundsatz her nicht möglich; jedoch mit der Ausnahme, dass das betreffende Meisterschaftsspiel bis zum nächsten im Spielplan angesetzten Spieltag dieser Altersklasse und Gruppe nachgeholt wird. Hierzu ist ebenfalls das Einverständnis sowohl des Heim- als auch des Gastvereins erforderlich und ist der jeweils zuständigen Staffelleitung vorab per e-mail zuzuleiten. Eine weitere Verlegung dieses Meisterschaftsspieles ist dann ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall, dass ein unter Abs. 1 und 2 aufgeführtes Meisterschaftsspiel dennoch nicht zur Austragung kommt, entscheidet der ZA-OL-Jug über die Wertung dieses Meisterschaftsspieles.

§ 4 – Schiedsrichter*innen

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, in seinen Meisterschaftsspielen eine(n) Schiedsrichter*in abzustellen. Die Schiedsrichter*innen sollen möglichst Jugendliche sein, die mindestens einer Altersklasse höher angehören und auch im Besitz einer SR-Lizenz sind.

§ 5 – Strafen

- (1) Die jeweils zuständige Staffelleitung oder der Vorsitzende des SPA-OL-Jug verhängt - über die in § 50 der SPO DHB genannten Strafen hinaus - folgende Strafen:
 - a) Unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB (§ 33 Abs. 1 und 3 SPO DHB) 40,00 €
 - b) Einsatz eines/einer nicht spielberechtigten Spieler*in in einem Meisterschaftsspiel, je Spieler*in 30,00 €
 - c) Nichtantreten eines/einer Schiedsrichter*in zu einem Meisterschaftsspiel 50,00 €
 - d) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft vor Erstellung der Spielpläne 150,00 €
 - e) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne 250,00 €
 - f) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel 150,00 €



- g) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel, wenn die Wertung dieses Spiels ändernden Einfluss auf die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften hat

300,00 €

- (2) Die Zahlung der Strafgebühren und Verfahrenskosten sind an den Landesverband zu leisten, dem der betroffene Verein angehört.

§ 6 – Spielausschuss - Zuständiger Ausschuss - Staffelleitung - Termine

- (1) Für die Durchführung dieser Meisterschaftsspiele ist ein gemeinsamer Spielausschuss der beiden LHV (SPA-OL-Jug) zuständig, welcher für die gesamte Organisation und Abwicklung verantwortlich ist.
- (2) Soweit die Anfangszeiten im Spielplan nicht festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest. Er darf sie ohne Zustimmung des Gastvereins an Freitagen nicht vor 17:00 Uhr, an Samstagen nicht vor 12:00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 10:00 Uhr festsetzen; außerdem muss er sie so festsetzen, dass die Spiele unter normalen Witterungsbedingungen spätestens bei Einbruch der Dunkelheit beendet sind. Ferner muss der Heimverein bei der Festlegung seiner Spielzeiten die Reisezeiten für An- und Abfahrt der Gastmannschaft entsprechend berücksichtigen. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen können der Heim- und Gastverein anders lautende Regelungen im beiderseitigen Einvernehmen treffen.
- (3) Dem SPA-OL-Jug gehören der Vizepräsident*in Jugend und der Vizepräsident*in Sportorganisation des NHV, der Vorstand Sport und der stellv. Vorstand Jugend des BHV sowie zwei Staffelleiter*innen an, von denen einer/eine aus dem Bereich des NHV und einer/eine aus dem Bereich des BHV kommen soll. Die Zuständigkeiten sowie die Aufgabenbeschreibung der beiden Staffelleitungen werden durch den SPA-OL-Jug festgelegt. Die jeweiligen Mitglieder des SPA-OL-Jug der LHV können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied ihres Präsidiums bzw. Vorstandes vertreten lassen.
- (4) Den Vorsitz des SPA-OL-Jug stellen für jeweils zwei Jahre abwechselnd die beiden LHV; beginnend im Spieljahr 2025/2026 (*Spieljahr im Jugendbereich: 01. April bis 31. März*) mit dem NHV. Vorsitzender des SPA-OL-Jug ist seitens des NHV der „Vizepräsident*in Jugend“ und seitens des BHV der „Vorstand Jugend“.
- (5) Der SPA-OL-Jug bildet den Zuständigen Ausschuss (*ZA-OL-Jug*) im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. a Nr. 2 SPO DHB. Ihm gehören der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des SPA-OL-Jug an. Vorsitzender/Vorsitzende des ZA-OL-Jug ist der/die jeweils Vorsitzende des SPA-OL-Jug. Er beruft für jede Saison im Voraus die beiden weiteren Mitglieder aus der Mitte des SPA-OL-Jug, wobei dem ZA-OL-Jug in jedem Fall mindestens ein Vertreter*in des NHV und ein Vertreter*in des BHV angehören müssen. Ein Mitglied, das einem von einer Entscheidung des ZA-OL-Jug unmittelbar betroffenen Verein angehört, ist von dem Verfahren ausgeschlossen. In diesem Fall ergänzt der/die Vorsitzende den ZA-OL-Jug durch eine nicht auszuschließende Person, die jedoch Mitglied des SPA-OL-Jug sein soll. Ist der/die Vorsitzende selbst auszuschließen, überträgt er/sie den Vorsitz auf ein nicht auszuschließendes Mitglied des SPA-OL-Jug. Die Entscheidungen des/des Vorsitzenden des SPA-OL-Jug bei der Besetzung des ZA-OL-Jug sind unanfechtbar.
- (6) Der ZA-OL-Jug entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des ZA-OL-Jug teilt die Entscheidung des ZA-OL-Jug den Betroffenen spätestens vier Wochen nach dem Vorfall mit, sofern keine kürzeren Fristen bindend sind (hierbei ist eine Übersendung per e-mail ausreichend). Ferner sind die Entscheidungen so zu bemessen, dass sie den Betroffenen rechtzeitig vor dem nächsten Ereignis - *auf das die Entscheidung des ZA-OL-Jug Auswirkung hat* - zugegangen sind. Des Weiteren kann der ZA-OL-Jug für die Durchführung des Verfahrens den Betroffenen einen Kostenbeitrag auferlegen. Den jeweiligen Entscheidungen des ZA-OL-Jug ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
- (7) Die Spieltage der einzelnen Altersklassen werden wie folgt festgelegt:
- Sonntags: weibliche und männliche U12
 - Samstags: weibliche und männliche U14
 - Sonntags: weibliche und männliche U16
 - Freitags: weibliche und männliche U18
- Von den zu den Buchstaben a) bis d) angegebenen Spieltagen, können die jeweils Beteiligten im beiderseitigen Einvernehmen abweichende Spieltage vereinbaren; jedoch mit der Maßgabe, dass sowohl der Heim- als auch der Gastverein hierzu das Einverständnis gegenüber der jeweils zuständigen Staffelleitung vorab per e-mail erklären.



§ 7 – Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen der Staffelleitungen oder eines Ausschusses nach diesen DufüBe ist die Beschwerde der Betroffenen zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Entscheidung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des ZA-OL-Jug bzw. beim zuständigen Verbandsschiedsgericht einzulegen (*der Zugang per e-mail ist dabei ausreichend*).

§ 8 – Schiedsgericht

Über Einsprüche gegen Entscheidungen des ZA-OL-Jug und über Streitigkeiten im Sinne von § 1 der Schiedsgerichtsordnung des DHB (*SGO DHB*) entscheidet ein gemeinsames Schiedsgericht. Dieses ist im Wechsel von zwei Jahren das Schiedsgericht des LHV, welcher nicht den Vorsitzenden/die Vorsitzende des SPA-OL-Jug stellt.

§ 9 – Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den Regelungen dieser DufüBe, finden die maßgeblichen Bestimmungen der SPO DHB sowie der SGO DHB Anwendung.

§ 10 – Inkrafttreten - Änderungen

- (1) Diese DufüBe treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; jedoch mit der Maßgabe, dass vor Veröffentlichung der SPA-OL-Jug (*s. hierzu § 6 Abs. 3*) der beiden LHV seine Zustimmung hierzu erteilt hat.
- (2) Änderungen dieser DufüBe bedürfen der Zustimmung des SPA-OL-Jug und der Schriftform.

Für den

Niedersächsischen Hockey-Verband e.V.

Benedict Spermoser (*Vizepräsident Jugend*)

Bernd Szymanek (*Vizepräsident Sportorganisation*)

Bremer Hockey-Verband e.V.

Max Johannsen (*Vorstand Jugend*)

Kathrin Snudat (*Stv. Vorstand Jugend*)